

Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels De-Mail

Die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) bietet nach dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz – EGovG -) einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg an.

Die DHPol hat diesen Zugang unter nachfolgenden Rahmenbedingungen eröffnet:

Zugangseröffnung für die elektronische Kommunikation mittels De-Mail

Für die elektronische Kommunikation mit der DHPol per De-Mail wurde die De-Mail-Adresse poststelle@dhpol.de-mail.de eingerichtet. Die Übermittlung von De-Mails ist sowohl für den formlosen, als auch für den formgebundenen Schriftverkehr möglich.

Sollte durch Gesetz die Schriftform für bestimmte Schreiben angeordnet sein, wäre grundsätzlich eine eigenhändige Unterschrift Ihrerseits notwendig. Wir haben den Zugang für schriftform-wahrende De-Mails eröffnet. Dies ersetzt Ihre eigenhändige Unterschrift. Für die rechtsverbindliche elektronische Versendung von schriftformbedürftigen Dokumenten nutzen Sie bitte De-Mails in der Versandoption nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die gesetzliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der Versendung der De-Mail die Versandoption „absenderbestätigt“ gewählt wurde.

Senden Sie eine De-Mail an uns, gehen wir davon aus, dass Sie für diese Angelegenheit auch eine Antwort per De-Mail wünschen.

Sollten Sie Ihr De-Mail-Postfach wieder schließen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir nicht weiter mit Ihnen per De-Mail kommunizieren.

Weitere Informationen zu De-Mail finden Sie der [Website des BSI](#).

Dateianhänge

Werden Dateianhänge an die DHPol versandt, so ist zu beachten, dass nicht alle auf dem Markt gängigen Dateiformate und Anwendungen unterstützt werden.

Folgende gängige Dateiformate werden aktuell unterstützt:

Für Dokumente

- PDF (Portable Document Format)

Für Bilder

- JPEG (JPEG File Interchange Format (JFIF))
- PNG (Portable Network Graphics)
- TIFF (Tagged Image File Format).

IT-Sicherheit

Die Übermittlung von elektronischen Dokumenten an eine Behörde ist nicht zulässig, wenn die elektronischen Dokumente nicht durch automatisierte Verfahren im Zugangssystem auf ihre IT-technische Sicherheit überprüft werden können. § 3a Absatz 3 VwVfG NRW gilt entsprechend.

Virenschutz

Sollte Ihre elektronische Nachricht bzw. enthaltene Dateianhänge von Virenschutzprogrammen als infiziert erkannt werden, können diese nicht angenommen werden. Sie erhalten daraufhin eine Benachrichtigung, dass Ihre Nachricht nicht angenommen werden konnte.

Verschlüsselte bzw. ausführende Dateien

Dateien, die mit einem Kennwort verschlüsselt sind oder solche, die selbst ausführbar sind beziehungsweise ausführbare Bestandteile enthalten (zum Beispiel mit den Dateiendungen *.exe und *.bat- sowie Office-Dateien mit Makros), werden nicht entgegengenommen.

Dateigröße

Die Gesamtgröße einer De-Mail einschließlich aller Anhänge, ist auf eine Größe von 10 Megabyte (MB) beschränkt. Wird die zulässige Dateigröße überschritten, wird die De-Mail nicht angenommen. Sie erhalten daraufhin eine Benachrichtigung, dass Ihre Nachricht nicht angenommen werden konnte.

Wahrung der Schriftform bei Antworten

Nicht alle Anfragen werden auf Grund der technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen elektronisch beantwortet. Damit wir auf Ihre Nachricht unter Wahrung der Schriftform antworten können, geben Sie bitte in Ihrer Nachricht Ihre Postanschrift an.

Schließen des De-Mail-Postfachs

Sollten Sie Ihr De-Mail-Postfach wieder schließen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung, damit wir nicht weiter mit Ihnen per De-Mail kommunizieren.